Dem Herr Cabier Johann Wolfgang Mögli wird die Erlaubnuß und Zulangung der Portion alljährlich aus fiß. Cam. resolviert.

Eodem.

Hat die Session dem Fabri Friesel in Betracht der allzu schon Stadt Lucaagnu, und wie schwer dieser hier auß zubringen, die Erlaubnuß und Freyheit, s. wie er erga prestationem Standorum anmeldet, s. Frauenwin zu bemühen zuerlaubet, es sey daß er davor vor 2. Jahr jährl. 12 fl. Huldigung zu zahlen habe.

Actum den 5ten Xbris 1753.

Es ist dem Kurschner Gesellen Jovan Buschek, weilen dieser wieder willens seines Meisters Meister Martovich aus meinem Commando auß dem Lande zu gehen, sich begeben, hat er nacher Haus gelommen, und da er zum Abermachen zum Nachtessen heraußen wird, aber nicht gehen wollen, sondern grantiert, so lang ich gratuliert habe, habe ich gratuliert, so lang ich gmachtmacht habe, habe ich gmachtmacht, mitsam aber Hey schimpfen deutiert, und da selben mir da seine Meister Sohn in das Ohr ist gelaufen, dieser aber immer zurück und von sich gestoßen, und auch ein Maul da der Meister an einem nistrumend Hayn mit der Axen angefahren und sich nur d. Mundt zugerichtet, in Betracht der auß- und ubertretenden Insolenzen zuerkannt wird, es er über den arrest mit 10 Stockschläg und zur Ewigkeit d. Warnung abgestraft werden.

Vot. Gaja Vitorich d. 20ten Xbris 1753. ung. nejestlich 50 Abschied zum Vor-Standurer angenommen wird.

НАБ-10-К.18